

Zwischen der

Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, Emil-Figge-Straße 50, 44227 Dortmund

-im Folgenden „Verleiherin“ genannt-

und

Name / Vorname	Matrikelnummer	Geburtsdatum
Straße	PLZ/ Ort	E-Mail
Telefon/Handy	Studiengang	

- nachstehend „Entleiher*in“ genannt -

wird folgender **Leihvertrag „Laptop-Verleih“** geschlossen:

§ 1 Überlassung

1. Die Verleiherin stellt dem*der Entleiher*in folgendes Objekt leihweise zur Verfügung:

Hier ankreuzen	Gerät	Geräte-ID (Tier)
	Laptop	
	Headset	
	Webcam	

2. Der Gesamtwert des Leihobjekts beträgt _____ Euro.
3. An dem Objekt dürfen keine irreversiblen, technischen Änderungen vorgenommen werden.
4. Das Leihobjekt darf nicht zur Nutzung an unberechtigte Dritte vermietet oder verkauft werden.

§ 2 Zweck der Leihe

Der Zweck der Leihe ist die Nutzung des Leihobjektes zu universitären Zwecken (bspw. Erstellen von Präsentationen, Abschlussarbeiten oder die Teilnahme an Videokonferenzen).

§ 3 Leihdauer

1. Die reguläre Leihdauer umfasst maximal 2 Monate, die Leihdauer für Härtefälle umfasst maximal 6 Monate.
2. Die Leihdauer beginnt mit der Ausgabe des Leihobjekts durch die Verleiherin am _____ und endet am _____ mit dem Wiedereintreffen des Leihobjektes an einem von der Verleiherin bestimmten Aufbewahrungsort.
3. Wird das Leihobjekt nicht zu dem unter §3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt an die Verleiherin zurückgegeben, kann dem*der Entleiher*in der Gesamtwert in Rechnung gestellt werden.
4. In begründeten Notfällen kann die Leihdauer nach schriftlicher Anfrage durch den*die Entleiher*in und Bestätigung durch die Verleiherin einmalig um die Hälfte der Leihdauer aus §3 Abs. 2 verlängert werden.

§ 4 Leihgebühr

Für den Verleih erhebt die Verleiherin nach §598 BGB keine Leihgebühr.

§ 5 Sorgfaltspflicht und Haftung

1. Der*die Entleiher*in verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Leihobjekt. Sollte das Leihobjekt beschädigt werden, dann haftet der*die Entleiher*in für den entstandenen Schaden. Dies gilt auch für Verlust. Der*die Entleiher*in verpflichtet sich, für ausreichend Diebstahlschutz zu sorgen.
2. Jede Beschädigung (oder Verlust) ist der Verleiherin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Im Falle von Lizenzverletzungen bei vertragswidrigem Gebrauch stellt der*die Entleiher*in die Verleiherin von Ansprüchen Dritter frei.
4. Die Verleiherin übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des Leihgeräts während der Vertragslaufzeit und eine eventuelle Bereitstellung eines Ersatzgerätes.
5. Für die Sicherung der durch das Leihgerät bearbeiteten Daten ist ausschließlich der*die Entleiher*in verantwortlich.

§ 6 Kündigung

Unabhängig von der vereinbarten Leihdauer hat die Verleiherin das Recht, den Leihvertrag aus wichtigem oder gesetzlich vorgesehenem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und den Leihgegenstand unverzüglich zurückzufordern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der*die Entleiher*in vom Leihgegenstand vertragswidrig Gebrauch macht, Schäden an dem Leihgegenstand entstanden sind oder durch ein sonstiges Ereignis das Vertrauen der Verleiherin in die Zuverlässigkeit des*r Entleiher*in nachhaltig erschüttert wurde.

§ 7 Versicherungen

Für eine etwaige Versicherung des Leihobjekts ist der*die Entleiher*in zuständig. Die Versicherung sollte den Gesamtwert in §1 abdecken. Die Verleiherin empfiehlt dem*der Entleiher*in, eine geeignete private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die speziell Schäden im Rahmen von Leihverträgen umfassen sollte.

§ 8 Sonstiges

1. Für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
2. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Leihe.
3. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Dortmund.

Ort, Datum

Unterschrift Referent*in der Verleiherin und Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Entleiher*in